

72

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 17

Ein Anspruch nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG besteht nicht, wenn die Bedürftigkeit des Antragstellers allein durch eine gegen ihn gerichtete Verfolgung hervorgerufen worden ist (Verdrängung aus der Erwerbstätigkeit und Schädigung der Gesundheit) und wenn deswegen Entschädigungsansprüche nach dem BEG bestehen.

BGH, Urt. v. 7. Dezember 1960 - IV ZR 160/60 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

m. Br. f.

72

IV_ZR_160/60

Verkündet
am 7. Dezember 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Jette K [REDACTED] geb. F [REDACTED] in B [REDACTED], Bd.L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Dezember 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 19. Januar 1960 wird aufgehoben.
Das an Verkündungs Statt der Klägerin am 29. Juni
und dem Beklagten am 2. Juli 1960 zugestellte Urteil
der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts in
Düsseldorf wird geändert.

Die Klage wird auf Kosten der Klägerin abgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die 1891 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie war als selbstständige Händlerin tätig und wanderte 1933 aus Deutschland aus, um den Judenverfolgungen zu entgehen. Ihr im Jahre 1908 geborener Sohn wanderte ebenfalls 1933 aus. Seit dieser Zeit lebte er in Amsterdam. Dort heiratete er und wurde 1942 zusammen mit seiner Frau und seinen beiden Kindern deportiert. Er ist nicht aus der Deportation zurückgekehrt und mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden.

Da die Klägerin hilfsbedürftig war, wurde sie von 1945 an zunächst von jüdischen Hilfsorganisationen unterstützt. Später erhielt sie finanzielle Beihilfen von der Deutschen Botschaft in Brüssel. Im Jahre 1954 hat sie Entschädigungsansprüche wegen ihres Berufs- und Gesundheitsschadens geltend gemacht. Diese Verfahren sind im Jahre 1958 abgeschlossen worden. Bereits vorher sind Zahlungen an die Klägerin geleistet worden; im April 1956 hat sie erstmals einen Vorschuß auf ihre Berufsschadensansprüche in Höhe von 7.000 DM erhalten, und im Juni desselben Jahres ist ihr eine Vorauszahlung auf Gesundheitsschadensrente ab 1. November 1953 zugesprochen worden mit der Folge, daß sie rückständige Beträge (insgesamt 6.870,80 DM) sofort und ab 1. August 1956 monatlich 250 DM ausgezahlt erhielt. Ende 1956 hat sie für Berufsschaden 7.083,60 DM und ab 1. Dezember 1956 laufend 241,50 DM monatlich erhalten, sowie im Februar 1958 6.000 DM als Vorauszahlung auf Kapitalentschädigung für Gesundheitsschaden. Seit dem 1. April 1958 erhält sie eine Körperschadenrente von monatlich 65,- DM und eine Berufsschadenrente von monatlich 468,- DM.

Am 13. April 1954 hat die Klägerin weiter eine Entschädigung wegen der Tötung ihres Sohnes begehrt. Sie hat



geltend gemacht, ihr Sohn habe sie bis zu seiner Deportation unterstützt und er hätte sie auch später während ihrer Hilfsbedürftigkeit weiter unterhalten.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag abgelehnt. Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine am 1. Januar 1946 beginnende Elternrente zu zahlen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 10.000 DM zu zahlen, und die weitergehende Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes, mit der dieses die Abweisung der Klage erstrebt, zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis April 1956 bedürftig gewesen sei, daß ihr Sohn sie vor seiner Verfolgung unterhalten habe und daß er sie auch in der Zeit ihrer Bedürftigkeit unterhalten hätte, wenn er noch gelebt hätte. Für den Anspruch nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG sei es unerheblich, daß die Klägerin für die Zeit ihrer Bedürftigkeit auch Entschädigungsansprüche wegen ihres Berufs- und Gesundheitsschadens habe. Nicht mehr bedürftig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG sei sie erst in dem Augenblick gewesen, in dem sie tatsächlich ausreichende Entschädigungsleistungen empfangen habe.

Für die Bemessung der Höhe des Anspruchs der Klägerin ist das Berufungsgericht übereinstimmend mit dem Landgericht davon ausgegangen, daß der Sohn der Klägerin in den mittleren Dienst einzustufen sei. Das Berufungsgericht hat darauf den Mindestsatz der Rente von 100 DM monatlich zugrunde gelegt. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt. Es verfolgt seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

§ 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG gewährt den Verwandten aufsteigender Linie eines durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen umgekommenen Verfolgten im Falle ihrer Bedürftigkeit einen Entschädigungsanspruch, wenn der Verfolgte sie vor seiner Verfolgung unterhalten hat und wenn er sie auch in der Zeit ihrer Bedürftigkeit unterhalten hätte, wenn er noch gelebt hätte. Der Anspruch besteht jedoch nur für die Dauer der Bedürftigkeit der Verwandten.

Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Klägerin danach für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis April 1956 ein Anspruch zustehe, kann nicht gefolgt werden. Zwar ist die Klägerin nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen in dieser Zeit bedürftig gewesen. Ihre Bedürftigkeit kann auch nicht später im Rechtssinn rückwirkend wegfallen, weil sie Entschädigung für die zurückliegende Zeit, während der sie bedürftig war, empfangen hat.

Dennoch ist der Anspruch der Klägerin nicht begründet. In dem hier zu entscheidenden Falle ist die Bedürftigkeit der Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts allein dadurch hervorgerufen worden, daß sie im Zuge der nationalsozialistischen Judenverfolgung aus ihrem Beruf verdrängt und gesundheitlich geschädigt worden ist. Wegen der wirtschaftlichen Notlage, in der sie sich nach der gegen sie selbst gerichteten Verfolgung und dem Verlust ihres Sohnes befunden hat, hat sie einen eigenen Anspruch auf Entschädigung. Aus dem Sinn und Zweck des gesamten Entschädigungsrechts folgt, daß ein Verfolgter, dessen Bedürftigkeit darauf zurückzuführen ist, daß er selbst

verfolgt worden ist, und der daraus eigene Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit und im beruflichen Fortkommen oder aus einem dieser Schadenstatbestände besitzt, daneben keinen Anspruch aus § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG herleiten kann, soweit der eigene Schaden durch die aus der eigenen Verfolgung entstehenden Ansprüche ausgeglichen werden soll. § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG will einen Ausgleich durch Entschädigung dafür gewähren, daß die dort genannten Personen durch den Verlust des Ernährers hilfsbedürftig geworden sind. Durch die Bestimmungen des BEG soll das den Verfolgten zugefügte Unrecht soweit wie möglich wirtschaftlich wiedergutmacht werden. Es ist bei der Größe und Vielzahl der Schäden unmöglich, einen auch nur annähernden Schadensausgleich zu gewähren. Deswegen hat das Gesetz die Entschädigung beschränken müssen. Dabei ist vor allem dafür Sorge getragen, daß denjenigen, deren wirtschaftliche Existenz durch die Verfolgung vernichtet worden ist, und die trotz besten Willens nicht in der Lage sind, sich eine neue Existenz aufzubauen, eine, wenn auch nur bescheidene, Lebensgrundlage gegeben wird. Verwandte aufsteigender Linie, die ihren Ernährer durch die Verfolgung verloren haben, sollen eine solche bescheidene Lebensgrundlage erhalten, wenn sie dadurch in Not geraten sind. Infolgedessen konkurrieren die Entschädigungsansprüche nach §§ 15 ff und §§ 28 ff, 64 ff BEG miteinander. Der Anspruch der in § 17 Abs. 1 Nr. 5 genannten Verwandten aufsteigender Linie wird jedoch, anders als der Anspruch der Witwe und der Kinder, nur mit Rücksicht auf die eine Unterhaltspflicht auslösende Bedürftigkeit gewährt, die wegen der Verfolgung des Unterhaltspflichtigen nicht erfüllt worden ist. Daraus ergibt sich, daß der Anspruch der in § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG genannten Verwandten aufsteigender Linie nach §§ 15 ff BEG, der rechtlich ein Entschädigungsanspruch ist, nicht bestehen kann, wenn wegen der Umstände, die diese Bedürftigkeit hervorgerufen haben, bereits eine Entschädigung nach anderen Bestimmungen des BEG gewährt wird. Würde in diesen Fällen auch ein Anspruch nach §§ 15 ff BEG

bestehen, dann würde das Gesetz letzten Endes für denselben Schaden unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten wirtschaftlich mindestens eine teilweise Doppelentschädigung gewähren. Das ist nicht der Wille des Gesetzes. Die Absicht des Gesetzes, jeden Schaden nur einmal zu entschädigen, ist ein dem Entschädigungsrecht innewohnender allgemeiner Grundsatz, der in § 10 BEG, und auch in anderen Bestimmungen, z.B. in § 9 Abs. 1 und Abs. 5, §§ 120 ff BEG, § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG, seinen deutlichen Ausdruck gefunden hat; er muß darüber hinaus im ganzen Entschädigungsrecht gelten und bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden (vgl. für einen ähnlich liegenden Fall BGH RZW 1960, 386 unter III, 4).

Die letzte und eigentliche Ursache des Schadens, für den die Klägerin entschädigt werden soll, ist, daß sie aus ihrem Beruf verdrängt worden ist und einen Gesundheitsschaden erlitten hat. Allein dadurch ist sie hilfsbedürftig und auf die Unterstützung durch ihren Sohn angewiesen worden. Die den Gesundheits- und Berufsschaden regelnden Bestimmungen der §§ 28 ff, 64 ff BEG sind dann die speziellen Regelungen. Sie schließen die Ansprüche wegen der Tötung unterhaltspflichtiger Kinder nach §§ 15 ff BEG aus.

Ob Ansprüche nach diesen Bestimmungen neben den Ansprüchen aus §§ 64 ff BEG bestehen können, wenn die Einkünfte eines aus seinem Beruf verdrängten Verfolgten so gering waren, daß er vor der Verfolgung wegen seiner Bedürftigkeit auch von dem durch die Verfolgung getöteten Kind unterstützt wurde, oder ob auch in einem solchen Fall die von dem Gesetz gewollte Versorgung allein durch die Berufsschadensrente erfolgt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Klägerin nur deswegen bedürftig

geworden und auf eine Unterstützung durch ihren Sohn angewiesen gewesen, weil sie aus ihrem Beruf verdrängt und an ihrer Gesundheit geschädigt worden ist. Unter diesen Umständen steht ihr nur ein Anspruch auf Entschädigung wegen ihres Berufsschadens und wegen des durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschadens zu, dagegen kein Anspruch nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG. Es mußte daher das angefochtene Urteil aufgehoben, das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG abgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf